



OSV  
Oberländischer  
Schützenverband  
Bern

Aeschi, 20.12.2017

**Bundesamt für Polizei**  
Stab / Rechtsdienst  
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

### **Vernehmlassungsantwort zur «Uebernahme der Richtlinien (EU) 2017/853 zur Aenderung der EU-Waffenrichtlinien»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind schockiert über die Absichten des Bundesrates.

Es kann doch nicht sein, dass rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, also wir Schützen, plötzlich nur noch ausnahmsweise schiessen dürfen, weil das Sturmgewehr 57 und 90 aufgrund der Magazingrösse in die Kategorie der verbotenen Waffen umgeteilt werden soll.

Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, würden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmegewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig und heute anerkannten Sammlern vorbehalten ist. Das ist inakzeptabel!

Es ist auch nicht die Aufgabe von uns Vereinen, den Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, eine **Zwangsmitgliedschaft** anzubieten, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen können, und dieser kann niemand erbringen, **bevor** er seine erste Waffe erworben hat. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Artikel 23. Den Schützenvereinen kann nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet. In unseren bestehenden Vereinen sind viele legale Besitzer anderer Typen von halbautomatischen Gewehren gar nicht in der Lage, diese einzusetzen, da der Grossteil unserer Schiessanlagen ausschliesslich für Ordonnanz- und Sportgewehre zugelassen sind.

Auf eine **Nachregistrierung** (Bestätigung des rechtmässigen Besitzes) von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden. Die Pflicht zur Nachregistrierung wurde vom Volk bereits 2011 verworfen und 2015 vom Parlament abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit untergraben. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss.

---

Generell stellen wir fest, dass gemäss dem Entwurf der Waffenbesitzer zum Waffenhalter würde, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe besitzen darf, die aber jederzeit und ohne Entschädigung beschlagnahmt werden kann. Eine solche **Enteignungsklausel** ist nicht akzeptabel.

Es liegt eine Scheinlösung auf dem Tisch, die den legalen Waffenbesitzer drangsaliert, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt. So sind beispielsweise bereits heute Serie Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serie Feuerwaffen verboten und benötigen eine Ausnahmegewilligung.

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

**Anträge:**

**Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 und 42b muss verzichtet werden.**

**Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.**

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**Oberländischer Schützenverband Bern OSV**

Alleestrasse 9A  
CH-3703 Aeschi

Der Präsident  
Präsident OSV BE  
Bernhard Hari  
Alleestrasse 9A  
3703 Aeschi  
Bernhard Hari

Die Sekretärin

Daniela Haldemann